

Allgemeine Geschäftsbedingungen 2020 Personalverleih Ärzte der Careanesth AG, Zürich

1. Die Aktivitäten von Careanesth AG (nachfolgend careanesth genannt) in Sachen Personalverleih Ärzte werden in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt. Sie sind Bestandteil der Auftragsbestätigung bzw. des Verleihvertrags (beides gemeinsam nachstehend als „Auftragsbestätigung“ bezeichnet) und treten bei jedem Verleih automatisch in Kraft. Sie bleiben während des gesamten Einsatzes des Temporärmitarbeiters beim Einsatzbetrieb gültig.

2. Die besonderen Bedingungen eines jeden Einsatzes, wie Stundentarif oder Tagespauschale, Einsatzbeginn und Dauer werden im Voraus festgelegt und durch die Auftragsbestätigung bestätigt. Diese besonderen Bedingungen sind nur während des vereinbarten Einsatzes gültig.

3. Der dem Einsatzbetrieb vermittelte Temporärmitarbeitende ist durch einen Arbeitsvertrag an careanesth gebunden. Dieser Vertrag legt seine Rechte und Pflichten sowohl gegenüber careanesth als auch gegenüber dem Einsatzbetrieb fest.

Daraus folgt, dass der Temporärmitarbeitende vertraglich nicht an den Einsatzbetrieb gebunden ist und dass er daher eventuelle Probleme betreffend seiner Beziehungen zu dem Einsatzbetrieb ausschliesslich careanesth zu unterbreiten hat.

Sollte der Einsatzbetrieb durch aussergewöhnliche Umstände gezwungen sein, im Verlaufe des Einsatzes den Arbeitsort, die Arbeitszeit oder die Arbeitsgattung zu ändern, so muss er careanesth direkt und unverzüglich darüber informieren, damit letztere dem Temporärmitarbeitenden neue Anweisungen geben kann.

4. Wenn die Auftragsbestätigung den Hinweis bezüglich einer unbefristeten Dauer enthält, dann kann jede Partei den Verleih unter Einhaltung der folgenden Fristen auflösen:

- Während der ersten drei Monate, zwei Arbeitstage
- Vom vierten bis und mit sechstem Monat, 7 Tage
- Ab dem 7. Monat, ein Monat, jeweils auf den gleichen Tag des darauffolgenden Monats.

Careanesth ist gehalten, gegenüber dem Temporärmitarbeitendem die gleichen Fristen einzuhalten. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich, careanesth rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn er die Absicht hat, den Einsatz zu beenden.

Wenn die Auftragsbestätigung eine befristete Dauer erwähnt, so endet der Vertrag automatisch nach Ablauf der festgelegten Zeitspanne, ohne dass er aufgelöst werden muss.

Befristete Verleihe können nur in Ausnahmefällen vorzeitig aufgelöst werden. Dies garantiert dem Einsatzbetrieb qualitativ hochstehende Mitarbeitende und den Mitarbeitenden ein sicheres Engagement.

Falls der Temporärmitarbeitende, den careanesth vermitteln wollte, den Einsatz nicht ausführen kann (Krankheit, Unfall, usw.) so behält sich careanesth das Recht vor, diesen durch einen anderen Mitarbeiter zu ersetzen, dessen Befähigung gleichwertig eingestuft wird, bzw. einen anderen Mitarbeiter anstelle des ursprünglich vorgesehenen zu vermitteln.

Sollte sich kein geeigneter Stellvertreter finden lassen, so geht der Vertrag mit sofortiger Wirkung zu Ende.

5. Gemäss Vertrag, welcher careanesth und den Temporärmitarbeitenden verbindet, verpflichtet sich Letzterer, die Anweisungen des Einsatzbetriebes bei der Ausführung der ihm anvertrauten Aufgaben genauestens zu befolgen. Der Temporärmitarbeitende muss sorgfältig und gewissenhaft gemäss den Berufsvorschriften arbeiten. Zudem muss er die Gepflogenheiten des Einsatzbetriebes respektieren. Der Einsatzbetrieb informiert den Temporärmitarbeitenden zu Beginn seiner Tätigkeit im Einsatzbetrieb über die dort geltende Hausordnung, Schweigepflicht und die anderen Reglemente des Einsatzbetriebes. Auf Verlangen des Einsatzbetriebes bestätigt der Temporärmitarbeitende dem Spital schriftlich, diese Informationen erhalten zu haben und die dort gemachten Vorgaben einzuhalten.

Durch seinen Vertrag mit careanesth verpflichtet sich der Temporärmitarbeitende zu absoluter Diskretion bezüglich den Angelegenheiten des Einsatzbetriebes.

6. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich gemäss der Verordnung des Bundesrates über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV):
 - Dem, von careanesth vermittelten Temporärmitarbeitende, die zur Ausführung seiner Arbeit notwendigen Ausrüstung, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen und zu kontrollieren, ob letzterer diese auch richtig benutzt.
 - Alle nützlichen Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass der Temporärmitarbeitende die allgemeinen, berufsspezifischen und speziellen seinen Arbeitsplatz betreffenden Sicherheitsmassnahmen kennt.
 - Alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um Leben und Gesundheit des von careanesth vermittelten Mitarbeitende zu schützen und die Bundesgesetze und Verordnungen betreffend seiner Aktivität einzuhalten.
7. Ab Einsatzanfang kontrolliert der Einsatzbetrieb, ob der von careanesth vermittelte Temporärmitarbeitende den Anforderungen entspricht und die ihm anvertrauten Aufgaben ausführen kann. Ist dies nicht der Fall, muss der Einsatzbetrieb sofort careanesth darüber informieren.

8. Der Einsatzbetrieb ist verantwortlich dafür, dass die Vorschriften des schweizerischen Arbeitsgesetzes eingehalten werden.
9. Die careanesth vermittelt nur ausgewiesene und damit sorgfältig ausgewählte Temporärmitarbeitende. Die careanesth übernimmt ausdrücklich keine Haftung für die Arbeit des Temporärmitarbeitenden. Gegenüber Drittpersonen haftet der Einsatzbetrieb für den Temporärmitarbeitenden (OR Art. 55 und Art. 101). Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache des Einsatzbetriebes, bei dem die Temporärmitarbeitenden zum Einsatz kommen.

Zu beachten gilt, dass Fachärzte/innen Anästhesiologie, die temporäre Einsätze leisten, über careanesth berufshaftpflichtversichert sind.

10. Am Ende jeder Woche muss der Temporärmitarbeitende dem Einsatzbetrieb einen Rapport vorweisen, welcher letzterer kontrolliert und unterzeichnet. Es werden nur die von dem Einsatzbetrieb anerkannten, geleisteten Tagespauschalen, Arbeitsstunden und Pikettdienste verrechnet.

Anhand des vom Einsatzbetrieb unterzeichneten Rapportes erstellt careanesth die Rechnung gemäss den abgemachten und in der Auftragsbestätigung erwähnten Bedingungen. Mit seiner Unterschrift anerkennt der Einsatzbetrieb die Genauigkeit dieses Rapportes.

11. Die Rechnungen von careanesth werden monatlich erstellt und dem Einsatzbetrieb zugestellt. Sie sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen, netto und ohne Skonto. Der Temporärmitarbeitende ist nicht befugt, die Zahlung der von careanesth ausgestellten Rechnungen entgegenzunehmen.

12. Careanesth zahlt dem Temporärmitarbeitenden seinen Lohn direkt aus sowie leistet alle gesetzlichen Sozialleistungen wie AHV/IV/EO, ALV, Kinderzulagen, Ferien, Feiertage, Unfallversicherung, Lohnausfall bei Unfall oder Krankheit usw.

Der Temporärmitarbeitende ist durch careanesth bei der SUVA versichert. Gesetzlich obliegt jedoch dem Einsatzbetrieb die Verantwortung, über die Einhaltung der Vorschriften in Sachen Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten zu wachen.

13. Der Einsatzbetrieb hat die Möglichkeit, einen von careanesth vermittelten Temporärmitarbeitenden in ein festes, unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen. Das Einverständnis des Temporärmitarbeitenden vorausgesetzt, kann er kostenlos übernommen werden, falls der Einsatz 3 Monate dauerte. Falls eine Übernahme vor Ablauf dieser Frist gewünscht wird, wird dem Einsatzbetrieb für die Restlaufzeit der Verwaltungsaufwand sowie der entgangene Gewinn in Rechnung gestellt (AVG Art. 22 Abs. 2-4).

14. Alle von careanesth erbrachten Leistungen unterliegen dem Mehrwertsteuergesetz.

Demzufolge werden die in den Verleihverträgen festgelegten Stundentarife etc. entsprechend erhöht (+MwSt-Betrag).

15. Rechtsstreitigkeiten zwischen careanesth und dem Einsatzbetrieb betreffend Vorhandensein, der Auslegung oder Ausführung einer Auftragsbestätigung kommen vor das zuständige Gericht am Firmensitz der careanesth in Zürich. Careanesth behält sich das Recht vor, den zuständigen Gerichten des Domizils oder des Firmensitzes des Einsatzbetriebes die Angelegenheit vorzutragen.

Der vorliegende Vertrag unterliegt ausserdem Schweizer Recht.

16. Careanesth AG ist als Verleihbetrieb von den zuständigen Bewilligungsbehörden: Amt für Wirtschaft und Arbeit, 8090 Zürich und des Seco, Holzikofenweg 36, CH-3003 Bern zugelassen.